

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aidshilfe Bochum e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er selbst Informationen zur Aufklärung und Prävention sowie psychosoziale Hilfe im Zusammenhang mit HIV, Aids und den verschiedenen Formen der Hepatitisinfektionen sowie sexuell übertragbarer Erkrankungen anbietet.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierzu soll er:
  - a) Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung durchführen und fördern;
  - b) Öffentliche Informationsveranstaltungen für Betroffene und Interessierte und andere Maßnahmen im Sinne der Prävention durchführen;
  - c) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen, durchführen;
  - d) Beratungen von Personen, die befürchten, mit HIV infiziert, an Aids oder an den oben genannten Krankheiten erkrankt zu sein und solchen, die an diesen Infektionen erkranken könnten, durch selbst zu betreibende Beratungsstellen oder durch Schulungen an gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen oder staatlichen Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten (z. B. Gesundheitsamt), gewähren;
  - e) Selbsthilfeprojekte von Vertretern der Betroffenenengruppen zu unterstützen;
  - f) Potenziellen Trägern der oben genannten Krankheiten und ihren Bezugspersonen Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben;
  - g) Erkrankten, ihren Lebenspartnern und ihren Angehörigen ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit zu ermöglichen;
  - h) Auf die Öffentlichkeit und auf politische Gremien im Sinne des Vereinszweckes einwirken durch:
    - Verbreitung von Druckschriften
    - Versammlungen
    - Veranstaltungen
    - Kundgebungen anderer Art
    - Medienarbeit

4. Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.  
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.  
Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil des Vereinsvermögens.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Aidshilfe NRW e.V., Lindenstr. 20, 50674 Köln“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele des Vereins unterstützen.  
Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.  
Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ehrenamtlich oder hauptamtlich in die Arbeit des Vereins eingebunden sind, oder eng mit dem Verein zusammenarbeiten.  
Ordentliche Mitglieder üben aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung aus. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt 3 Monate nach Eingang des Mitgliedsbeitrags.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit mehrfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Mitglieder, die in der Aidshilfe Bochum e. V. hauptamtlich arbeiten, sind nicht stimmberechtigt.
5. Juristische Personen üben ihre Rechte durch einen Repräsentanten aus, den sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen haben.
6. Die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft erfolgt auf Wunsch des Mitgliedes.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit für die juristischen Personen.
8. Der Austritt eines Mitgliedes wird nach Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

## 9. Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält.
- b) wenn das Mitglied mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen ihn ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung statthaft. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlussstermins. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern gebildet. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die fördernden Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand schriftlich, per Post oder E-Mail, einzuladen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Einladung.
5. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich verlangt. Absatz 4 gilt entsprechend, jedoch

kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden.

7. Die ordentlichen Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten werden. Diese müssen dem Vorstand vorher namentlich und schriftlich benannt worden sein. Ein Delegierter darf maximal zwei ordentliche Mitglieder vertreten. Das Formular wird von der Aidshilfe Bochum zusammen mit der Einladung verschickt.

## § 7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl zweier Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem ordentlichen Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird und nicht dem Vorstand angehört.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
4. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.
5. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich über zwei Jahre.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um zwei Mitglieder selbst zu ergänzen. Die Amtszeit der in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieder gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist schriftlich niederzulegen.
7. Der Vorstand gibt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

#### § 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

#### § 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied zugänglich sein muss. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.